

Pressestellungnahme LEMnet Europe e.V. aus Anlaß:

942. Sitzung des Bundesrats am 26. Feb. 2016, TOP 26:

Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile (Ladesäulenverordnung - LSV)
Drucksache: 507/15

LEMnet Europe e.V.:

Aus unserer Sicht ist durch den Bundesrat wenigstens in §2(9) eine wichtige Änderung erfolgt bei der Ladesäulenverordnung, welche heute der Bundesrat mit Änderungen und Maßgaben angenommen hat.

Es heisst jetzt bei §2 im Punkt:

9. „ist ein Ladepunkt öffentlich zugänglich, wenn er sich entweder im öffentlichen Straßenraum oder auf privatem Grund befindet, **sofern** der zum Ladepunkt gehörende Parkplatz von einem **unbestimmten** oder **nur nach allgemeinen Merkmalen** bestimmbar Personenkreis tatsächlich befahren werden kann“.

Der 2. Absatz des Pkt. 9 wurde vom Bundesrat gestrichen und bleibt einer 2. Ladesäulenverordnung vorbehalten, welche noch in 2016 bis 18. November dem Bundesrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden muß.

Der Bund bzw. das BMWi als zuständiges Ressort hat für Deutschland leider einen Weg eingeschlagen, den man auf der Grundlage der EU- Richtlinie 2014/94 leider nicht gutheißen kann, zumal jetzt erstmals Ladedosen bzw. Stromsteckdosen erstmals reguliert werden. Der BMWi holte das „Totschlagsargument“ „Sicherheit“ aus dem Sack, als ob wir nicht bereits hunderttausende von Stromdeckdosen im Feld hätten, die vergleichbaren Strom abgeben und nicht reguliert werden.

Aber weder die Nationale Plattform Elektromobilität, noch der BDEW, noch VKU noch der VDE konnten bzw. wollten den Regulierungsdrang des BMWi sich hartnäckig entgegenstellen und den Ländern war dieser Punkt der Kontroversen reichen LSV- Debatte eher egal.

Aus Sicht der Verbände LEMnet Europe e.V., BSM – Bundesverband Solare Mobilität e.V. , Park + Charge e.V. und TFF – Tesla- Fahrer und –Freunde e.V. ist es am Wichtigsten gewesen, das abgesichert ist, daß bestehende Ladesäulen im Bestand abgesichert sind und neue Ladesäulen auch dann mit weiteren und anderen Ladesteckern ausgestattet werden dürfen in Zukunft, sofern sie bestimmt sind hinsichtlich Nutzerkreis (OEM-gebundene Ladesäulen z.B.) und aus so beschildert sind (nur für Fahrzeug-Marke) oder Anbieterseitig bestimmt sind für Fahrzeugtypen und auch mit besonderen Merkmalen versehen werden. (CHAdeMO- Standard, andere Standards....)

Wir hoffen, daß die Beratungen zwischen BMWi und Verbänden und Zivilgesellschaft kooperativer laufen, als die Beratungen zur LSV I.

Andreas-Michael Reinhardt, Präsident LEMnet Europe e.V.

Berlin/ Ilmenau, 26.02.2016

Anlagen:

Pressestellungnahme LEMnet Europe e.V. aus Anlaß:

942. Sitzung des Bundesrats am 26. Feb. 2016, TOP 26:

Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile (Ladesäulenverordnung - LSV)

Drucksache: 507/15

Quelle: <https://www.bmwi.de/DE/Presse/pressemitteilungen,did=753502.html>

BMWi- PRESSEMITTEILUNG 26.2.2016

Bundesrat stimmt Ladesäulenverordnung zu

Der Bundesrat hat heute mit Maßgaben der Ladesäulenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zugestimmt. Die Verordnung enthält Mindestanforderungen zum Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektrofahrzeuge sowie klare und verbindliche Regelungen zu Ladesteckerstandards.

Der Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Matthias Machnig: "Die Einigung auf einen gemeinsamen Standard bei den Ladesteckern ist ein großer Erfolg und eine wichtige Voraussetzung für die Akzeptanz der Elektromobilität. Denn unser Ziel ist es, dass jeder an jedem öffentlich zugänglichen Ladepunkt sein Elektrofahrzeug unkompliziert aufladen kann. Die Ladesäulenverordnung ist hierfür ein wichtiger Schritt, der mit einem einheitlichen Ladesteckerstandard Rechtssicherheit schafft. Ich danke daher insbesondere den Bundesländern für ihr konstruktives Mitwirken. Jetzt sind weitere Schritte notwendig, damit der Hochlauf für die Elektromobilität gefördert wird und sich umweltschonende Elektrofahrzeuge im Markt durchsetzen. Das erfordert weiter gemeinsame Anstrengungen von Bund, Ländern und der Wirtschaft. Zudem wollen wir auch, dass jede Nutzerin und jeder Nutzer eines Elektrofahrzeugs an jeder öffentlich zugänglichen Ladesäule unkompliziert bezahlen kann. Dafür muss der Zugang zur Ladeinfrastruktur durch Authentifizierung und Bezahlung anbieterübergreifend verwendbar sein. Wir werden im Dialog mit den Bundesländern hierfür nun zügig einen Vorschlag erarbeiten und die weiteren Umsetzungsschritte besprechen."

Mit der Ladesäulenverordnung erhält Deutschland gemäß der EU-Richtlinie (2014/94/EU) verbindliche technische Mindestvorgaben für Steckdosen und Fahrzeugkupplungen für das Laden von Elektromobilen. Das garantiert, dass Ladesteckerstandards herstellerübergreifend eingesetzt werden können. Nutzerinnen und Nutzer werden mit dem "Combined Charging System" an allen öffentlich zugänglichen Ladepunkten den gemeinsamen europäischen Ladesteckerstandard vorfinden.

Zudem regelt die Verordnung, dass die Betreiber öffentlich zugänglicher Ladepunkte deren Aufbau sowie Außerbetriebnahme der Bundesnetzagentur anzeigen müssen. Auch die Einhaltung der technischen Anforderungen müssen sie beim Betrieb von Schnellladepunkten regelmäßig gegenüber der Bundesnetzagentur nachweisen.

In einem nächsten Schritt muss das Bundeskabinett die heute vom Bundesrat vorgelegten Maßgaben formal annehmen, danach kann die Verordnung voraussichtlich noch im März 2016 in Kraft treten. Drei Monate nach Inkrafttreten müssen alle neu zu errichtenden öffentlich zugänglichen Ladesäulen mindestens den europäischen Ladesteckerstandard erfüllen. Bereits bestehende, unveränderte Ladepunkte genießen Bestandsschutz und bleiben von dieser Verpflichtung unberührt.

Quelle: http://www.bundesrat.de/SharedDocs/TO/942/erl/26.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Pressestellungnahme LEMnet Europe e.V. aus Anlaß:

942. Sitzung des Bundesrats am 26. Feb. 2016, TOP 26:

Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile (Ladesäulenverordnung - LSV)

Drucksache: 507/15

Drucksache: 507/15

I. Zum Inhalt

Mit der sogenannten Ladesäulenverordnung soll die europäische Richtlinie 2014/94/EU (Richtlinie über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe) hinsichtlich der Vorgaben für das Laden von Elektromobilen in deutsches Recht umgesetzt werden. Für den Markthochlauf von Elektromobilen ist ein bedarfsgerechter Aufbau von öffentlich zugänglichen Ladepunkten erforderlich. Um Investitionen in Ladeinfrastruktur und Elektromobilität Investitionssicherheit zu geben, werden die verbindlichen Vorgaben der EU zu den technischen Mindeststandards aus der o.g. Richtlinie mit der Ladesäulenverordnung frühzeitig in deutsches Recht umgesetzt. Neben Begriffsbestimmungen regelt die Verordnung vor allem die technischen Vorgaben für Steckerstandards (Typ-2-Stecker für Wechselstrom-Laden; CCSStecker für Gleichstrom-Laden), Anzeige- und Nachweispflichten für Betreiber von Ladepunkten sowie die Kompetenzen der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde. II. Empfehlungen der Ausschüsse Der federführende Wirtschaftsausschuss, der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und der Verkehrsausschuss empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nur mit Änderungen zuzustimmen. Die Ausschüsse wollen mit einer textlichen Ergänzung den Erlass einer Folgeverordnung verbindlich terminieren und somit einer in der Praxis aufkommenden Verunsicherung entgegenwirken. Anderenfalls wäre in den Märkten eine weiterhin anhaltende, dauerhafte Investitionszurückhaltung die Folge. Verzögerungen bei der Schaffung einer kundenfreundlichen Ladeinfrastruktur würden jedoch den von Bund und Ländern angestrebten Markthochlauf der Elektromobilität gefährden. Erforderlich sei daher ein Erläuterung, 942. BR, 26.02.16 - 26 (a) - rasches Inkrafttreten einer weiteren Verordnung, deren Regelungsumfang abschließend sein solle und insofern Planungs- und Rechtssicherheit schaffe. Zudem weisen die Ausschüsse darauf hin, dass der von der EU gesetzte regulatorische Rahmen nicht durch kleinteilige nationale Regelungen überschritten werden dürfe, die eine unverhältnismäßig hohe Regelungsdichte bewirkten und einen zusätzlichen administrativen Aufwand nach sich ziehen würden. Dies gelte für die bisher gewählte Formulierung der Definition der öffentlich zugänglichen Ladepunkte, die von der entsprechenden Definition in der Richtlinie 2014/94/EU abweiche. Zudem sei eine Bezugnahme auf unterschiedliche Arten der Benutzung, Authentifizierung und Bezahlung nicht zielführend, solange diese Aspekte nicht in der vorgesehenen Folgeverordnung inhaltlich ausgefüllt seien. Im Rahmen einer empfohlenen Entschließung verdeutlichen die Ausschüsse ihre Auffassung, dass für einen erfolgreichen Markthochlauf der Elektromobilität in Deutschland eine vollständige ordnungsrechtliche Grundlage für den Auf- und Ausbau der Ladeinfrastruktur zielführend ist. Dazu sei die vorgelegte Verordnung ein erster Schritt. Die darin enthaltenen Regelungen sollten unverzüglich, in einem zweiten Schritt, durch Regelungen zu den erforderlichen Standards hinsichtlich Information, Authentifizierung, Zugänglichkeit und Abrechnung ergänzt werden. Dieses zweistufige Regelungsverfahren müsse nach Inkrafttreten des ersten Teils der Ladesäulenverordnung schon in den nächsten Wochen die Verhandlungen zum zweiten Teil der Verordnung vorsehen, damit nicht durch inkompatible Authentifizierungs- und Abrechnungssysteme ein Akzeptanzhemmnis auf Seiten der Nutzer aufgebaut werde. Einzelheiten sind der Drucksache 507/1/15 zu entnehmen.